

| <b>Mitteilung Nr. MIT-FS 83/2025 - Tischvorlage</b>                   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| zur Anfrage Nr. nach § 39 GOStVV<br>des Einzelstadtverordneten<br>vom | FS-83/2025<br>Die Linke - Muhlis Kocaaga<br>20.11.2025             |                   |
| <b>Thema:</b>   | <b>Umsetzung von Baugeboten nach §176<br/>BauGB in Bremerhaven</b> |                   |
| Beratung in öffentlicher Sitzung:                                     | <b>ja</b>  | Anzahl Anlagen: 0 |

Eine Kommune hat die Möglichkeit durch ein Baugebot nach §176 BauGB einen Immobilien-eigentümer zu verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Vorgaben eines Bebauungsplans zu bebauen.

Wir fragen den Magistrat:

**I. Die Anfrage lautet:**

In welchen Fällen hat die Stadt Bremerhaven bereits ein Baugebot nach §176 BauGB erlassen und durchgesetzt?

Zusatzfrage 1:

Plant der Magistrat das Instrument des Baugebots in Zukunft anzuwenden, um Eigentümer zur Einhaltung von festgeschriebenen Nutzungszwecken eines Bebauungsplans zu verpflichten?

**II. Der Magistrat hat am 03.12.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Die Stadt Bremerhaven hat bisher kein Baugebot nach § 176 BauGB erlassen

Zusatzfrage 1:

Die Stadt beabsichtigt nach aktuellem Stand auch in Zukunft nicht, das Instrument des Baugebots nach § 176 BauGB in Bebauungsplänen anzuwenden. Dieses Instrument bietet sich primär für Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt an.

Dementgegen ist es Standard, dass die Stadt im Rahmen ihrer Kaufverträge eine Bauverpflichtung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes festlegt.

Grantz  
Oberbürgermeister